

SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

DER BÜRGERMEISTER



Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW ist am 25. Februar 2021 folgender Beschluss gefasst worden:

Erlass der Elternbeiträge für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Sennegemeinde Hövelhof

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:
Die Sennegemeinde Hövelhof setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr.2)

für den Zeitraum vom 01. bis zum 28. Februar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird, Leistungen der Offenen Ganztagschule oder sonstiger außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote angeboten und in Anspruch genommen werden.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 07. Januar 2021 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Zwischenzeitlich sind die Regelungen in die Coronaschutzverordnung aufgenommen worden. Im Februar 2021 findet bis einschließlich 19.02.2021 eine Beschulung im Distanzunterricht unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer Notbetreuung statt. In der Woche vom 22. – 26.02.2021 werden die Kinder im Wechsel zwischen Präsenz und Distanz unterrichtet. Daneben können Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule und der sonstigen außerunterrichtlichen Betreuungsangebote nur eingeschränkt angeboten werden. Den Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler ist es nicht zu vermitteln, dass im Monat Februar für das nicht oder nur eingeschränkt angebotene Betreuungsangebot ein Elternbeitrag erhoben werden soll. Zwar steht der von den Eltern zu tragende Monatsbeitrag, der einem 1/12 des Jahresbeitrages entspricht, in keinem direkten Zusammenhang mit einem tatsächlichen Betreuungsangebot bzw. dessen Inanspruchnahme, gleichwohl ist es geboten, die Erziehungsberechtigten im Monat Februar 2021 von den Elternbeiträgen zu entlasten.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Februar 2021 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Februar 2021 zu schaffen.

Die Sennegemeinde Hövelhof verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Monat Februar 2021.

Die Höhe der erlassenen Elternbeiträge beläuft sich auf rund 20.018,00 € monatlich.